



EU-Textilkennzeichnungsverordnung

Welche Materialangaben müssen im Shop gemacht werden?



Am 8. Mai 2012 hat die [EU-Textilkennzeichnungsverordnung](#) das deutsche Textilkennzeichnungsgesetz aufgehoben und dabei auch einige neue Kennzeichnungspflichten für Online-Händler mitgebracht. Wer diesen Pflichten nicht nachkommt setzt sich einem **Abmahnrisiko** aus.

Grundsatz

Vorrangig ist es die **Aufgabe des Herstellers**, seine Produkte entsprechend der EU-Textilkennzeichnungsverordnung (im Folgenden: EU-VO) zu etikettieren und zu kennzeichnen.

Online-Verkäufer trifft eine **Kontrollpflicht**, dass die im Shop angebotene Ware richtig gekennzeichnet ist. Diese Pflicht trifft insbesondere solche Verkäufer,

- die ein Produkt unter eigenem Namen oder eigener Handelsmarke in den Verkehr bringen,
- das Etikett selbst anbringen oder den
- Inhalt des Etiketts ändern.

Online-Verkäufer unterliegen weiterhin einer **Informationspflicht**, d.h. sie müssen ihre Kunden bereits im Shop über die Textilfasern informieren.

Wo sollen die Angaben im Shop gemacht werden?

Die EU-VO verlangt, dass die „Beschreibungen der Textilfaserzusammensetzung in Katalogen, in Prospekten, auf Verpackungen, Etiketten und Kennzeichnungen in einer Weise angegeben, dass sie leicht lesbar, sichtbar und deutlich erkennbar sind, sowie in einem Schriftbild, das in Bezug auf Schriftgröße, Stil und Schriftart einheitlich ist. **Diese Informationen müssen für Verbraucher vor dem Kauf deutlich sichtbar sein, dies gilt auch für Fälle, in denen der Kauf auf elektronischem Wege erfolgt.**“

Empfehlung

Im Shop sollte man die Angaben daher **in die jeweilige Artikelbeschreibung** aufnehmen, am besten platziert man sie in der Nähe der Produktbilds.

Folgende Produkte dürfen nur etikettiert oder gekennzeichnet verkauft werden:

- Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %
- Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %
- Textilkomponenten
 - der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge
 - von Matratzenbezügen
 - von Bezügen von Campingartikeln,sofern diese Textilkomponente einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen.
- Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist.

Ausnahme

- maßgeschneiderte Produkte, die von selbstständigen Schneidern hergestellt wurden

Übersicht

Im **Folgenden** gibt es für den Einstieg eine Zusammenfassung der sehr detaillierten Verordnung. Die für das jeweilige Produkt vorzunehmende Kennzeichnung lässt sich nur mit Hilfe des Gesetzestextes bewerkstelligen.

1. Bezeichnungen von Textilfasern (Anhang I der EU-VO)

Art. 5 der EU-VO bestimmt, dass bei der Bezeichnung von Textilfasern nur die Begriffe verwendet werden dürfen, die sich im **Anhang I** der Verordnung befinden. Weiterhin müssen die Fasern in ihren Eigenschaften auch den dort vorzufindenden Beschreibungen entsprechen.

Im Anhang I werden in einer Tabelle 48 Bezeichnungen inkl. Beschreibungen aufgelistet. So findet man z.B. unter der Nr. 4 die Bezeichnung „Seide“, die nur dann benutzt werden darf (aber auch benutzt werden muss), wenn die Faser „ausschließlich aus Kokons seidenspinnender Insekten gewonnen wird“.

- Beispiel für einen Abmahnungsfall

Wer in seinem Shop einen Schal anbietet und in der Produktbeschreibung angibt, es handele sich um reine Seide, kann abgemahnt werden, wenn der Schal tatsächlich aus Baumwolle besteht. Baumwolle ist die Bezeichnung für Fasern aus den Samen der Baumwollpflanze (vgl. Nr. 5 des Anhangs I).

- Regress beim Hersteller

Verkäufer können meist nur feststellen, ob die gelieferte und zum Weiterverkauf bestimmte Ware überhaupt etikettiert ist. Hingegen werden nur wenige Verkäufer nachprüfen können, ob die Ware richtig etikettiert ist und sich daher auf die Herstellerangaben verlassen (müssen).

Wird ein gutgläubiger Verkäufer abgemahnt, kann er die Abmahnung nicht einfach an den Hersteller weiterreichen, sondern bleibt Verantwortlicher. Ist die Abmahnung berechtigt und entstehen Kosten, sollte der Verkäufer prüfen, ob er diese Kosten vom Hersteller ersetzt bekommen kann.

2. Sonderfall Schurwolle (Anhang III der EU-VO)

Für Wollerzeugnisse, die ausschließlich aus einer Wollfaser bestehen, die niemals in einem Fertigerzeugnis enthalten war und weder einem anderen als dem zur Herstellung des Erzeugnisses erforderlichen Spinn- und/oder Filzprozess unterlegen hat noch einer faserschädlichen Behandlung oder Benutzung ausgesetzt wurde, ist der Begriff Schurwolle zu verwenden (vgl. Art. 8 i.V.m. Anhang III).

3. Sondervorschriften und Ausnahmen (Anhang IV und V der EU-VO)

Insbesondere für Miederware (Büstenhalte, Korsetts etc.) bestehen besondere Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften. Art. 17 Abs. 2 regelt im Zusammenhang mit der Liste im Anhang V, für welche Erzeugnisse die Kennzeichnungspflicht nicht vorgeschrieben ist, z.B. Spielzeug, Toilettenbeutel.

4. Angaben auf dem Etikett und der Kennzeichnung

- „100%“, „rein“, „ganz“

Nur diese Zusätze dürfen alternativ nur für solche Textilwaren benutzt werden, die **ausschließlich aus einer Faser** bestehen, z.B. „100 % Baumwolle“ oder „reine Baumwolle“, aber nicht „100 % reine Baumwolle“.

- **Zusammensetzung**

Die Bezeichnungen und Gewichtsanteile sind in **absteigender Reihenfolge** anzugeben. Fasern, deren Anteil 5 % nicht übersteigt oder deren Anteil am Gesamtgewicht zusammen bis zu 15 % beträgt, dürfen als „sonstige Fasern“ bezeichnet werden, wenn die tatsächliche Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Herstellung schwierig zu bestimmen ist. Beispiel: „70 % Baumwolle, 25 % Polyester, 5 % sonstige Fasern“.

- **Mehrteiler**

Wenn ein Produkt aus mehreren Teilen mit unterschiedlichen Textilfasermengen besteht, muss **jedes Teil mit einem eigenen Etikett bzw. einer Kennzeichnung** versehen sein, z.B. ein aus Sakko und Hose bestehender Anzug.

Übergangsregelung

Produkte, die der Online-Händler schon **vor dem 8. Mai 2012** im Sortiment hatte und die den Vorgaben der bisherigen Textilkennzeichnungsvorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 9. November 2014 verkauft werden, d.h. müssen bis zu diesem Zeitpunkt nicht neu etikettiert werden.

Abmahnsicherheit für Ihren Shop

mit dem AGB Hosting-Service von janolaw



Widerrufsbelehrung, AGB, Datenschutzerklärung und Impressum gehören zur rechtlichen Grundausstattung eines jeden Onlineshops.

Doch ständig neue Gerichtsurteile und Gesetzesänderungen sorgen dafür, dass diese Dokumente schnell wieder veralten. Dadurch wächst aber auch die Gefahr, von Konkurrenten abgemahnt zu werden. Als Shopbetreiber müssen Sie sich somit ständig über die neuesten Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden halten – oder mit dem Risiko veralteter Dokumente leben. Sie können die Pflege Ihrer Dokumente aber auch an janolaw „outsourcen“ – und das Abmahnrisiko gleich mit. Mit dem AGB Hosting-Service von janolaw sind Sie durch aktuelle Dokumente, automatische Updates und Abmahnkostenhaftung dauerhaft auf der sicheren Seite – und gewinnen zusätzlich Zeit für Ihr Kerngeschäft. Wenn Sie auch oder ausschließlich digitale Güter anbieten, steht Ihnen eine spezielle Version für Downloadprodukte zur Verfügung.

In weniger als einer Stunde dauerhaft abmahnsicher – so einfach geht's



1. **Online rund 40 Fragen zu Ihrem Shop beantworten und dadurch alle vier Dokumente erstellen.**
2. **Dokumente über Schnittstelle oder Verlinkung in Ihren Shop einbinden – fertig.**

Den Rest übernehmen wir!

Nach jeder rechtlichen Änderung werden Ihre Dokumente von unseren Anwälten angepasst und über die Schnittstelle oder Verlinkung automatisch zum richtigen Zeitpunkt in Ihrem Shop aktualisiert. Zusammen mit der Abmahnkostenhaftung durch die janolaw GmbH sind Sie damit optimal und dauerhaft vor Abmahnungen geschützt.

Ihre Vorteile im Überblick

- Anwaltlich erstellte und individuell anpassbare Dokumente
- Aktualisierung durch Anwälte bei Änderung der Rechtslage
- Zeitersparnis durch automatische Updates
- Abmahnkostenhaftung
- Bequeme Integration per Schnittstelle oder Verlinkung

Jetzt buchen und Onlineshop dauerhaft rechtssicher gestalten

Über die janolaw GmbH

Die **janolaw GmbH** mit Sitz in der Rhein-Main-Region ging im Jahr 2000 an den Start und ist eines der großen Rechtsportale im Internet.

Mit innovativer Technologie macht das Unternehmen über sein Rechtsportal www.janolaw.de Angebote zu fairen Preisen – von individuell gestaltbaren Verträgen bis zur Anwaltshotline.



Mithilfe eines Assistenten ist jeder Nutzer in der Lage, selbstständig komplexe Verträge zu erstellen.

Der Assistent führt den Nutzer online durch einen Frage-Antwort-Katalog und stellt aus Textbausteinen das gewünschte Dokument individuell zusammen.

Neben Vertragsassistenten für Arbeits-, Miet- oder Kaufverträgen stehen auch Assistenten für Arbeitszeugnisse, Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Testamente zur Verfügung. Darüber hinaus leisten mehr als 1.000 Mustervorlagen schnell und unkompliziert erste juristische Hilfe zum Download.